

BGer 5A_472/2013 vom 21. August 2013

Bundesgericht, 2013-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_472_2013

FR: TF 5A_472/2013 du 21 août 2013

IT: TF 5A_472/2013 del 21 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verlangt die Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens bis zum Abschluss des vor Obergericht hängigen Anfechtungsprozesses. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers würde eine allfällige Gutheissung der Anfechtungsklage jedoch nicht zur Rückabwicklung des Hofübernahmevertrages führen, sondern dazu, dass sein Sohn die Zwangsvollstreckung dulden muss (vgl. BGE 131 III 227 E. 3.3 S. 232; 115 III 138 E. 2a S. 141). Der Vertrag wird davon nicht berührt. Prozessökonomische Gründe für eine Sistierung sind nicht ersichtlich. Auf die angeblichen Interessen seines Sohnes an der Sistierung kann sich der Beschwerdeführer nicht berufen. Jener ist am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt. Das Sistierungsgesuch ist abzuweisen.

E. 2

Gegen den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig vom Streitwert zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 BGG). Sie ist fristgerecht erfolgt (Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 45 BGG). Die Beschwerde erweist sich als zulässig.

E. 3.1

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist einzig die Ergänzungspfändung vom 11. Januar 2010. Zwar erwecken die Anträge den Eindruck, die Pfändung werde vollumfänglich angefochten, d.h. unter Einschluss der bereits am 7. Dezember 2009 gepfändeten Vermögenswerte. Allerdings ging es bereits im kantonalen Verfahren einzig um die Ergänzungspfändung und auch aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nichts anderes.

E. 3.2

Mit der Ergänzungspfändung vom 11. Januar 2010 sind zwei Forderungen des Beschwerdeführers gegen seinen Sohn in der Gesamthöhe von Fr. 416'618.-- gepfändet worden. Die Einzelforderungen belaufen sich je auf Fr. 208'309.-- und sind vom Betreibungsamt auf eine Vereinbarung vom 15. September 2008 und den Kauf- bzw. Hofübernahmevertrag vom 29. Oktober 2008 zurückgeführt worden. Der Beschwerdeführer hat vor Obergericht geltend gemacht, dass nicht zwei Forderungen in derselben Höhe bestanden hätten, sondern nur eine Forderung in der Höhe von Fr. 208'309.--, und dass diese bereits getilgt sei.

Den Verträgen, die den umstrittenen Forderungen zugrunde liegen, lässt sich Folgendes entnehmen: Mit der Vereinbarung vom 15. September 2008 übertrug der Beschwerdeführer seinem Sohn das lebende und tote Inventar seines landwirtschaftlichen Gewerbes. Als Kaufpreis vereinbarten die Parteien den Buchwert, was einer Summe von "ca. Fr.

210'000.--" entspreche, wobei der genaue Betrag noch durch ein Treuhandbüro zu ermitteln sei. Für die Begleichung des Kaufpreises wurde sodann folgende Klausel vereinbart : "Der Kaufpreis wird getilgt durch Schuldnerbeitritt des Käufers in der Höhe des Kaufpreises. Die Verrechnung erfolgt im Rahmen des Hofübernahmevertrages."

Im Hofübernahmevertrag vom 29. Oktober 2008 verpflichtete sich der Beschwerdeführer, seinem Sohn sämtliche Grundstücke seines landwirtschaftlichen Gewerbes zu Eigentum zu übertragen. Der Kaufpreis betrug Fr. 2'144'965.65 und sei wie folgt zu tilgen: a) "[d]urch verrechnungsweise, titelgemässe Übernahme des auf den Kaufsobjekten [...] haftenden Grundpfandrechtes im ersten Rang gegenüber der Bank H. _____ von nominell und effektiv Fr. 1'069'000.-- [...], Wert Antrittstermin, mit dem Recht zur Ablösung"; b) "[d]urch verrechnungsweise, titelgemässe Übernahme des auf den Kaufsobjekten [...] haftenden Grundpfandrechtes im zweiten Rang gegenüber der Bank H. _____ von nominell und effektiv Fr. 719'000.-- [...], Wert Antrittstermin, mit dem Recht zur Ablösung"; c) "[d]urch Verrechnung mit dem lebenden und toten Inventar im Betrag von Fr. 208'309.--" und d) durch Verrechnung des Restbetrags von Fr. 157'656.65 mit dem Wohnrecht, das U. _____ seinen Eltern einräumte.

Das Obergericht hat erwogen, dass angesichts dieser Sachlage nicht klar sei, wie sich die Parteien die Abgeltung vorgestellt hätten. Insbesondere sei eine Verrechnung der Forderung aus dem Grundstücksverkauf mit derjenigen aus dem Inventarverkauf nicht möglich, da zwei Schulden der gleichen Person gegenüber dem selben Gläubiger nicht miteinander verrechnet werden könnten. Es könne folglich nicht von offensichtlicher Nichtexistenz der Forderungen und damit von Nichtigkeit der Ergänzungspfändung gesprochen werden. Die Forderungen seien bloss bestritten und bestrittene Forderungen seien zu pfänden.

E. 3.3

Vor Bundesgericht macht der Beschwerdeführer geltend, weder aus der Vereinbarung vom 15. September 2008 noch aus dem Hofübernahmevertrag vom 29. Oktober 2008 bestünden Forderungen gegen seinen Sohn; die angeblichen Forderungen seien offensichtlich inexistent. Zunächst habe das Betreibungsamt zweimal die gleiche Forderung mit je demselben Forderungsbetrag von Fr. 208'309.-- gepfändet. Der Preis für das lebende und tote Inventar sei jedoch vom Treuhandbüro mit Fr. 208'309.-- festgesetzt worden und habe sich nicht einfach verdoppelt. Somit sei zumindest eine Forderungspfändung aufzuheben. Bei der Vereinbarung vom 15. September 2008 habe es sich denn auch bloss um eine Vorabmachung im Hinblick auf das Hauptgeschäft, den Hofübernahmevertrag, gehandelt. Ausserdem sei die Forderung für das Inventar bereits durch Schuldbeitritt abgegolten worden. Der Beschwerdeführer habe gegenüber der Bank H. _____ Schulden von über Fr. 2'000'000.-- gehabt. Sein Sohn habe diese durch die Vereinbarungen vom 15. September 2008 und den Hofübernahmevertrag vom 29. Oktober 2008 übernommen.

E. 4.1

Wenn eine Partei des Betreibungsverfahrens behauptet, dem Schuldner stehe eine Forderung zu, so ist diese auch dann zu pfänden, wenn der betriebene Schuldner oder der angebliche Drittschuldner dieser Forderung ihren Bestand bestreitet. Das Betreibungsamt hat sie dann als bestrittene Forderung zu pfänden. Weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde haben sich zu ihrem Bestand oder ihrer Fälligkeit zu äussern. Einzig dann, wenn die Forderung offensichtlich nicht existiert, kann das Betreibungsamt ihre Pfändung verweigern (BGE 107 III 73 E. 4 S. 75; 109 III 11 E. 2 S. 13, 102 E. 2 S. 105;

Urteile B.172/1986 vom 8. Dezember 1986 E. 1, in: SJ 1987 S. 449; 7B.220/2005 vom 2. März 2006 E. 2.1).

E. 4.2

Es trifft entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu, dass die beiden umstrittenen Forderungen offensichtlich nicht existieren. Aus den vorliegenden Dokumenten geht nicht mit genügender Sicherheit hervor, dass der Beschwerdeführer und sein Sohn die in der Ergänzungspfändung gepfändeten Forderungen oder zumindest eine davon nicht begründen wollten und es lässt sich ihnen auch nicht mit Sicherheit entnehmen, wie sie zu tilgen sind oder dass diese Tilgung bereits stattgefunden hätte. Was die Begründung der Forderungen betrifft, so macht der Beschwerdeführer zwar geltend, der Preis für das Inventar habe nur Fr. 208'309.-- betragen und es habe somit nur eine Forderung dieser Höhe bestanden. Selbst wenn der vom Beschwerdeführer für das Inventar angegebene Preis zutreffend sein sollte, schliesst dies jedoch nicht aus, dass aus dem Hofübernahmevertrag eine weitere Forderung in derselben Höhe besteht. Hätte sich nämlich U. _____ etwa bereits mit der Vereinbarung vom 15. September 2008 zur Bezahlung von Fr. 208'309.-- verpflichtet und konnte dieser Betrag im Hofübernahmevertrag nicht wie vereinbart "verrechnet" werden, so wäre allenfalls aus dem Kaufpreis des Hofes immer noch ein Teilbetrag von Fr. 208'309.-- geschuldet. Die Klärung dieser Frage würde eingehende materiellrechtliche Überlegungen zum Verhältnis der beiden Verträge und zur Auslegung der von den Parteien verwendeten Begriffe bedingen. Was die Tilgung einer oder beider Forderungen betrifft, so lässt sich weder den Verträgen noch der Beschwerde mit genügender Sicherheit entnehmen, wie sie durchzuführen ist und ob sie stattgefunden hat. So ist insbesondere nicht zu beanstanden, wenn das Obergericht nicht nachvollziehen konnte, wie die im Hofübernahmevertrag vorgesehene Verrechnung durchgeführt werden sollte. Auch die vom Beschwerdeführer behauptete Tilgung durch Schuldbeitritt oder Schuldübernahme lässt sich nicht ohne weiteres nachvollziehen. Namentlich besteht in der Tilgungsklausel des Hofübernahmevertrags kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen der Übernahme von Grundpfandschulden gegenüber der Bank H. _____ und der Bezahlung des Inventars. Vielmehr stehen diese beiden Posten bei den Tilgungsmodalitäten getrennt nebeneinander. Alle diese Fragen können im Betreibungs- bzw. Aufsichtsverfahren nicht geklärt werden. Über sie wird gegebenenfalls der Richter zu befinden haben (vgl. Art. 168 OR). Die Pfändung der beiden bestrittenen Forderungen ist demnach nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.